

Rechtliche Aspekte im eCommerce

Eine kurze Einführung in
ein buntes Themengebiet

Einheit 1 · 18. April 2005

- Warum das alles?
 - Internet als rechtsfreier Raum?
 - Internet als Falle für Naive?
- Behandelte Rechtsgebiete
 - Zivilrecht: Verträge und alles, was dazugehört
 - Strafrecht: Was (qualifiziert) verboten ist
- Rechtsquellen
 - Positives (gesetztes) Recht – veraltet oder zeitgemäß?
 - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1812)
 - Strafgesetzbuch (1975)
 - Richterrecht?

§934. Schadloshaltung wegen Verfüzung über die Hälfte.

Hat bey zweyseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten; so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Theile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältniß des Wertes wird nach dem Zeitpuncte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

- Neue Gesetze im Lichte des eCommerce
 - Konsumentenschutzgesetz, darin: Fernabsatzbestimmungen
 - E-Commerce-Gesetz
 - Strafrechtsänderungsgesetz und einschlägige Novellen
 - Normenflut
- Woher nehmen?
 - Literatur: Kodices
 - «RIS»: <http://www.ris.bka.gv.at>
(Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes)

- Fernabsatzgesetz
 - Begriffe
 - Informationspflichten
 - Rücktritt
 - Sonstiges
 - Rechtsfolgen
- E-Commerce-Gesetz
 - Begriffe
 - Informationspflichten
 - Rechtsfolgen
 - Spam (in Einheit 2 verschoben!)
- Strafrecht, Zahlungsverkehr, internat. Recht: Einheit 2

- Konsumentenschutzgesetz (KSchG)
 - Spezialnorm zum ABGB aus 1979, großteils für *Verbraucher*
 - Darin Regelung für Fernabsatz aus 2000: §§5a–5j
 - Umsetzung einer EU-Richtlinie aus den 1990er-Jahren
- Was ist ein Verbrauchergeschäft? · §1 KSchG
 - Auf der einen Seite jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört («*Unternehmer*»)
 - Auf der anderen Seite jemand, für den das nicht zutrifft («*Verbraucher*»)
 - Ein Unternehmen ist jede auf Dauer angelegte, nicht notwendigerweise auf Gewinn gerichtete Organisation wirtschaftlicher Tätigkeit



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Fernabsatzregelungen
 - Definition eines Fernabsatzgeschäftes (§5a)
 - Ausschluss der Anwendung (§5b)
 - Informationspflichten (§5c; siehe auch ECG!)
 - Informationszustellung (§5d)
 - Rücktritt (§§5e–5h; vergleiche «Haustürgeschäft»)
 - Annahmefrist (§5i)
 - Preisausschreibensklausel (§5j)

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Was ist ein Fernabsatzgeschäft? · §5a KSchG
 - Verbrauchergeschäft
 - Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, also:
 - Ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Parteien, insbesondere mit Hilfe von
 - Drucksachen
 - Katalogen
 - Ferngesprächen
 - Hörfunk
 - Bildtelefon
 - Telekopie
 - Teleshopping
 - Elektronischen Medien zur individuellen Kommunikation

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Was ist **kein** Fernabsatzgeschäft? · §5b KSchG
 - Ein Geschäft, das prinzipiell ein Fernabsatzgeschäft wäre, ist keines, falls es sich handelt um
 - Verträge über den Bau und den Verkauf von Immobilien oder über sonstige Rechte an Immobilien *mit Ausnahme der Vermietung*
 - Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen geschlossen werden
 - Verträge über Finanzdienstleistungen
 - Versteigerungen: eBay (vgl. deutsche Situation)

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Informationspflichten · §5c KSchG
 - Dem Verbraucher müssen vor Vertragsschluss *rechtzeitig, klar, verständlich und angemessen* zur Verfügung gestellt werden:
 - Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers
 - Die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
 - Den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich Steuern
 - Allfällige Lieferkosten
 - Die Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
 - Das Bestehen eines Rücktrittsrechts
 - Die Zusatzkosten beim Einsatz des Fernkommunikationsmittels
 - Die Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises
 - Ggf. die Mindestlaufzeit des Vertrages
 - Keine Informationspflicht nur bei Hauslieferungen des täglichen Bedarfs sowie bei Freizeit-Dienstleistungen

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Informationspflicht bei Ferngesprächen · §5c Abs. 3
 - Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern sind bei jedem Gespräch offenzulegen:
 - Name oder Firma des Unternehmers
 - Geschäftlicher Zweck des Gesprächs
 - Verstoß: Verwaltungsübertretung, bis zu 1 450 € Geldstrafe
 - Die Verwendung eines Automaten als Gesprächspartner bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbrauchers
 - Dies gilt auch für die ansonsten informationspflichtbefreiten Fälle
- Vergleiche E-Commerce-Gesetz (§§5, 6, 9 ECG)

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Informationsübermittlungspflicht · §5d KSchG
 - Der Verbraucher muss diese Informationen erhalten:
 - rechtzeitig während der Erfüllung (wohl zu deren Beginn)
 - schriftlich (umständlich) oder
 - auf einem für den Verbraucher verfügbaren dauerhaften Datenträger – sehr weit ausgelegt (Email/Festplatte!)
 - Diese Informationen müssen weiters ergänzt werden um
 - Rücktrittsrechtsbelehrung (Fristenhemmung bei Verletzung!)
 - Niederlassungsadresse für Beanstandungen
 - Kundendienstinformationen und Garantiebedingungen
 - Kündigungsbedingungen bei langfristiger Vertragsdauer
 - Ausschluss der Pflicht nur bei Fällen ähnlich §5c

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Rücktrittsrecht · §5e KSchG
 - Der Verbraucher hat ein verschuldensunabhängiges(!) Rücktrittsrecht; er kann seine Verpflichtung, den Vertrag zu erfüllen, nach seiner Willkür durchbrechen
 - Dieses Rücktrittsrecht besteht 7 Werktagen (außer samstags) ab Zustellung der Ware bzw. Vertragsschluss bei der Erbringung von Dienstleistungen
 - Bei Mängeln in der Informationsübermittlung nach §5d ist die Frist bis zu 3 Monate gehemmt
 - Der Rücktritt muss nur rechtzeitig *erklärt* werden, nicht aber rechtzeitig zugehen

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Tücken beim Rücktritt · §5f KSchG
 - Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei
 - vereinbarungsgemäß pünktlich innerhalb von 7 Werktagen begonnenen Dienstleistungen
 - Waren oder Dienstleistungen mit finanzmarktabhängigen Preisen
 - kundenspezifisch angefertigten Waren
 - auf persönliche Bedürfnisse zugeschnittenen Waren
 - für Rücksendung ungeeigneten Waren
 - schnell verderblichen oder «fast abgelaufenen» Waren
 - vom Verbraucher entsiegelten Audio- und Videoaufzeichnungen bzw. Software
 - Zeitungen und Zeitschriften – Bücher sind nicht erwähnt! –, außer bei Verträgen über periodische Druckschriften
 - Wett- und Lotterie-Dienstleistungen
 - Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Rechtsfolgen des Rücktritts · §5g KSchG
 - Der Unternehmer hat dem Verbraucher
 - die geleisteten Zahlungen zu erstatten
 - etwaigen nützlichen und notwendigen Aufwand auf die Sache zu ersetzen
 - Der Verbraucher hat dem Unternehmer
 - die empfangenen Leistungen zurückzustellen
 - dem Unternehmer ein angemessenes Entgelt für Benützung zu zahlen, einschließlich einer damit verbundenen Wertminderung, wobei die Übernahme der Leistungen alleine nicht wertmindernd anzusehen ist
 - Die unmittelbaren Rücksendekosten sind, wenn vereinbart, vom Verbraucher zu tragen
 - Ist die Rückstellung unmöglich oder untonlich, ist der Wert der zum Vorteil gereichenden Leistungen zu ersetzen

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Rechtsfolgen von Verstößen · §28a iVm §§28, 29 KSchG
 - Wer im Fernabsatz gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt (und dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher beeinträchtigt), kann auf Unterlassung geklagt werden
 - Die Gefahr weiterer Verstöße besteht nicht mehr, sobald der Unternehmer nach Abmahnung durch eine einschlägig klageberechtigte Einrichtung eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt
 - Derart klageberechtigt sind: Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Österr. Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund, *Verein für Konsumenteninformation* und Österreichischer Seniorenrat

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Weitere Bestimmungen im Fernabsatzkontext
 - Entfall der Kreditverbindlichkeiten aus sogenanntem drittfinanzierten Kauf
 - Ausführungsfrist von 30 Tagen ab Bestellung
 - Verpflichtung zur unmittelbaren Benachrichtigung des Verbrauchers und Zahlungserstattung bei
 - Unmöglichkeit der Ausführung der Bestellung
 - Nichtannahme des Anbots

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: Konsumentenschutzgesetz

- Rechtsfolgen von Verstößen · §1 UWG
 - Generalklausel aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
 - Wer im geschäftlichen Verkehr wettbewerbsorientierte Handlungen gegen die guten Sitten vornimmt, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden
 - Die Erlangung eines Wettbewerbsvorteiles (zB Kostenersparnis) durch Rechtsbruch ist in diesem Sinne sittenwidrig
 - Klageberechtigt sind
 - Mitbewerber
 - Gewisse Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern
 - Gewisse andere Interessensvertretungen

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- E-Commerce-Gesetz
 - Spezialnorm zum ABGB, in Kraft seit 1.1.2002
 - Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/31/EG aus 2000
- ECG-Regelungen
 - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (§§1–3)
 - Zulassung von Diensten der Informationsgesellschaft (§4)
 - Informationspflichten (§§5–8; siehe auch KSchG!)
 - Vertragsschluss (§9–12)
 - Herkunftslandprinzip (§§20–23)
 - Strafbestimmungen (§§26–27)
 - Haftung von Diensteanbietern (Provider; §§13–19)

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Anwendungsbereich · §1 ECG
 - rechtlicher Rahmen für bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs, betreffend
 - die Zulassung und Verantwortlichkeit von Diensteanbietern
 - deren Informationspflichten
 - den Abschluss von Verträgen
 - das Herkunftslandprinzip innerhalb der EU und
 - die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten der EU
 - keine Anwendung auf Fernfinanzdienstleistungen: eigene EU-Richtlinie bzw. eigenes Gesetz

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Begriffsbestimmungen 1 · §3 ECG
 - Ein Dienst der Informationsgesellschaft ist ein
 - in der Regel gegen Entgelt
 - elektronisch im Fernabsatz
 - auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst,
 - insbesondere
 - der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen,
 - Online-Informationsangebote,
 - die Online-Werbung,
 - elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie
 - Dienste, die
 - Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln,
 - die den Zugang zu einem solchen vermitteln oder
 - die Informationen eines Nutzers speichern

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Begriffsbestimmungen 2 · §3 ECG
 - Ein **Diensteanbieter** ist eine
 - natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die
 - einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt
 - Ein niedergelassener Diensteanbieter ist ein Diensteanbieter, der eine Wirtschaftstätigkeit mittels einer (qualifizierten) festen Einrichtung auf unbestimmte Zeit tatsächlich ausübt
 - Ein **Nutzer** ist eine
 - natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die
 - zu beruflichen oder sonstigen Zwecken
 - einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt,
 - insbesondere um Informationen zu erlangen oder Informationen zugänglich zu machen

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Informationspflichten 1 · §5 Abs. 1 ECG
 - Ein Diensteanbieter hat den Nutzern *ständig* zumindest folgende Informationen *leicht und unmittelbar zugänglich* zur Verfügung zu stellen:
 - seinen Namen oder seine Firma
 - die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist
 - Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschl. seiner elektronischen Postadresse
 - sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht
 - falls zutreffend, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde
 - bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen
 - sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Informationspflichten 2 · §5 Abs. 2, 3 ECG
 - Angeführte Preise müssen vom durchschnittlich aufmerksamen Betrachter *leicht lesbar* und *zuordenbar* sein
 - Es muss eindeutig erkennbar sein, ob die Preise netto oder brutto (also inkl. der Umsatzsteuer und aller sonstigen Abgaben und Zuschläge) angegeben sind. Dies umfasst auch die Angabe von Versandkosten
 - Sonstige Informationspflichten bleiben unberührt (KSchG!)

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Informationspflichten 3 · §6 ECG
 - Eine etwaige kommerzielle Kommunikation eines Dienstanbieters muss von diesem darüber hinaus klar und eindeutig
 - als solche erkennbar ausgezeichnet werden
 - den Auftraggeber erkennen lassen
 - «Angebote zur Absatzförderung» (insbesondere Zugaben, Geschenke) sowie Preisausschreiben und Gewinnspiele als solche erkennen lassen und einen einfachen Zugang zu Teilnahme- oder Abrufbedingungen
 - Auch hier bleiben sonstige Informationspflichten unberührt

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Informationspflichten 4: Vertragsschlüsse · §9 ECG
 - Ein Diensteanbieter hat einen Nutzer vor Abgabe seiner Vertragserklärung über folgende Belange *klar, verständlich und eindeutig* zu informieren:
 - Die technischen Schritte zu Vertragserklärung und -abschluss
 - Ob der Vertragstext vom Diensteanbieter gespeichert wird
 - Gegebenenfalls den Zugang zu einem solchen Vertragstext
 - Die technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragserklärung sowie
 - Die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann
 - Gegebenenfalls das Bestehen eines freiwilligen Verhaltenskodex; diesfalls auch über den elektronischen Zugang dazu
 - Keine Abbedingung zum Nachteil von Verbrauchern!
 - Keine derartige Informationspflicht bei *individuellen* Vertragsschlüssen (E-Mail!)

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Abgabe einer Vertragserklärung · §10 ECG
 - Ein Diensteanbieter hat dem Nutzer
 - angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen dieser Eingabefehler *vor der Abgabe seiner Vertragserklärung* erkennen und berichtigen kann (One-Click-Bestellungen!)
 - den Zugang einer elektronischen Vertragserklärung unverzüglich elektronisch zu bestätigen
 - Auch hier: Keine Abbedingung zum Nachteil von Verbrauchern
 - Keine derartige Informationspflicht bei *individuellen* Vertragsschlüssen, insbesondere bei ausschließlicher Verwendung elektronischer Post.

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Vertragsbestimmungen, Geschäftsbedingungen · §11
 - Ein Diensteanbieter hat dem Nutzer die Vertragsbestimmungen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Nutzer so zur Verfügung zu stellen, dass er sie speichern und wiedergeben kann
- Zugang elektronischer Erklärungen · §12 ECG
 - Elektronische, rechtlich erhebliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie der Adressat unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann

FACULTY OF INFORMATICS



Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Strafbestimmungen · §§26, 27 ECG
 - Die Verletzung der hier diskutierten Bestimmungen (Informationspflichten, Möglichkeiten zur Eingabefehlerkorrektur, Zurverfügungstellung von Vertragsbestimmungen und AGB) ist im allgemeinen eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 000 € zu bestrafen ist
 - Unberührt bleiben Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe und strafbare Handlungen
 - Tätige Reue ist möglich, durch
 - Hinweis durch die Behörde samt Rechtsfolgenerklärung
 - Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes innerhalb der gesetzten Frist

FACULTY OF INFORMATICS